

Richtig Widerspruch gegen die Höhe der Besoldung einlegen!

Das Oberverwaltungsgericht Berlin- Brandenburg hat in dem von der GVV unterstützten Fall am 11. Oktober 2017 das Verfahren ausgesetzt und die Klage einer Beamtin des Bezirksamtes Spandau von Berlin dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlegt, weil es die Besoldung u.a. dieser Beamtin nach der Besoldungsgruppe A 7 in den Jahren 2009 bis 2016 für verfassungswidrig zu niedrig hält. Die entsprechenden Besoldungsgesetze seien wegen Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes nichtig.

Die Sache muss damit nun vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden. Folgt es dieser und weiteren Vorlagen, dann kann es dem Berliner Gesetzgeber auferlegen, für alle oder für bestimmte Gruppen von Beamten eine höhere Besoldung für die Zukunft und auch für die Vergangenheit zu regeln. Dabei kann eine Nachzahlung für die Vergangenheit davon abhängen, ob die betreffenden Beamten rechtzeitig, nämlich in dem jeweiligen Haushaltsjahr, Widerspruch gegen die Höhe ihrer Besoldung eingelegt haben.

Für die vergangenen Jahre ist das nicht mehr möglich, wohl aber für das laufende Jahr 2017. Die o.g. Entscheidung und die weiteren in diesem Herbst vom Bundesverwaltungsgericht getroffenen Entscheidungen betreffen zwar nur die Jahre 2009 – 2016. Da jedoch in Berlin die Besoldung in 2017 gegenüber dem Vorjahr nur in einem Maße angehoben wurde, dass in vielen Besoldungsgruppen nicht ausreichend sein dürfte, um die von dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht (für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 sowie die R-Gruppen) beanstandeten rechtlichen Mängel zu beheben, kann es lohnend sein, auch gegen die Höhe der Besoldung für das Jahr 2017 Widerspruch zu erheben.

Daher empfehlen wir, Widerspruch (anbei) gegen die Besoldung für 2017 einzulegen. Den Wordvordruck finden Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik „Besoldung“.

www.gewerkschaftverwaltungundverkehr.de

Bitte vergessen Sie nicht an den entsprechenden Stellen Ihren Namen und Ihre Dienststelle einzufügen, wenn Sie dieses Muster verwenden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für das weitere Verfahren Sorge trage müssen. Wir empfehlen, das Ruhen des Verfahrens zu beantragen, weil voraussichtlich nicht innerhalb der üblichen Bearbeitungszeit für Widersprüche in Karlsruhe entschieden werden wird. Wir erwarten, dass auch die Verwaltung ein Interesse daran hat, die Widersprüche erst anschließend zu bescheiden. Sollte der Widerspruch entgegen dieser Erwartung zurückgewiesen werden, dann beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsbelehrung und holen sich innerhalb der einmonatigen Klagefrist Rat für das weitere Vorgehen.

Wir empfehlen, das beigefügte Empfangsbekanntnis und den Verzicht auf die Einrede der Verjährung (Wordvordruck auf unserer Website) von dem Dienstherrn zu fordern. Das Empfangsbekanntnis dient dem Nachweis des rechtzeitigen Zugangs des Widerspruchs noch in diesem Jahr. Der Verzicht auf die Einrede der Verjährung kann notwendig werden, weil die Klärung der Frage, ob (auch) die Besoldung für das Jahr 2017 zu niedrig bemessen ist und deswegen eine Nachzahlung verlangt werden kann, erneut länger als drei Jahre andauern kann, sodass ohne diesen Verzicht und ohne Einreichung einer Klage Ende 2020 die Verjährung eintreten könnte. Bitte fügen Sie auch in diese Erklärung an den entsprechenden Stellen Ihren Namen und Ihre Dienststelle ein, wenn Sie das Muster verwenden.